

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 26. März 2021

26. Jahrgang

Inhalt

Seite

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2021

18

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte
für das Haushaltsjahr 2021**



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 23. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.885.934 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.152.600 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.991.224 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	26.054.475 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.489.350 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.663.880 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.174.530 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.019.500 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

9.000.000 EUR

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2022	4.917.760 EUR
2023	4.780.000 EUR
2024	5.285.000 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 1.266.666 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000 EUR.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2021:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.
Gewerbesteuer	448 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen und Sonderpostenerträge. Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen berechtigen Minderaufwendungen zu entsprechenden Mehraufwendungen in anderen Teilplänen.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsauszahlungen sowie die Finanzierungstätigkeit. Bei Personal- und Versorgungsauszahlungen berechtigen Minderauszahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen in anderen Teilplänen.

Über die Leistung von unabweisbaren über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist der Rat nachträglich in Kenntnis zu setzen, wenn der Saldo des Teilplanes mehr als 20 % überschritten wird und die Überschreitung mehr als 10 TEUR beträgt. Bei der Teilplanbetrachtung werden interne Verrechnungen, bilanzielle Abschreibungen, Sonderpostenerträge sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen und die Finanzierungstätigkeit nicht einbezogen, sondern für den Gesamthaushalt betrachtet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 24.02.2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 26. März 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister